



**Patientinnen- und Patientengesetz
und Gesundheitsgesetz**

**(Änderung vom 30. März 2026; Gegenvorschlag zur
Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch
in Alters- und Pflegeheimen»)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. Februar
2025 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom
30. September 2025,

beschliesst:

I. Das Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 wird
wie folgt geändert:

Assistierter
Suizid

§ 31. ¹ Patientinnen und Patienten einer Institution gemäss § 1 Abs. 1
und 2 können in deren Räumlichkeiten assistierten Suizid in Anspruch
nehmen.

² Institutionen gemäss § 1 Abs. 2 haben keine Duldungspflicht.

II. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Assistierter
Suizid

§ 38 a. ¹ Institutionen gemäss § 35 Abs. 2 lit. a und b dulden in ihren
Räumlichkeiten die Durchführung eines von einer Patientin oder einem
Patienten beziehungsweise einer Bewohnerin oder einem Bewohner
erbetenen assistierten Suizids durch institutions- oder einrichtungs-
externe Dritte. Anders lautende Vereinbarungen sind unwirksam.

² Psychiatrische Einrichtungen haben keine Duldungspflicht.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Re-
ferendum.